Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Sonderausgabe. Mittwoch den 7. Dezember 1910.

Inhalt: Landespolizeiliche Anordnungen betr. Maul- u. Klauenseuche.

Landespolizeiliche Anordnungen.

1. A. Kreis Weststernberg.

Mit Rücksicht auf die zurzeit bestehende Gefahr der Verbreitung der in der Gemeinde Trettin des Kreises Weststernberg ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird für die Dauer der Seuchengefahr auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44a des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (RGBl. S. 153/409), in Verbindung mit den §§ 59, 59a, 62 bis 64 der Bundesratinstruktion vom 27. Juni 1895 (RGBl. S. 357), sowie auf Grund der gemäß § 1 der a. Bundesratinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung für den Kreis Weststernberg nachstehendes angeordnet:

I. Sperrbezirk.

1. Aus dem Gemeindebezirk Trettin mit den dazu gehörigen Ausbauten und Feldmarken wird ein Sperrbezirk gebildet.
2. Sämtliche Wiederkäuer und Schweine in dem vorbezeichneten Sperrbezirk unterliegen der Stallsperre.
3. Die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen, die Wege an den Ställen und auf dem Hofe, sowie die Futter- und Stallgänge der verseuchten Gehöfte sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kalkmilch zu desinfizieren; ebenso haben Personen, welche das Seuchegehöft verlassen, Hände und von Dünger beschmutzte Körperteile, sowie das Schuhwerk mittelst Kreolinlösung gründlich zu säubern.
4. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann.
5. Die Hunde sind fest anzulegen.
6. Das Betreten der verseuchten Gehöfte und deren Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und den Tierärzten gestattet.
7. Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten von verseuchten Gehöften untersagt.
8. Die Abgabe roher Milch aus den Seuchegehöften ist verboten.
9. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Sperrbezirk, sowie die Ausfuhr von Heu und Stroh aus verseuchten Gehöften, desgleichen die Einfuhr von solchem und von Klauenvieh in den Sperrbezirk ist verboten.
10. Das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit vorgespannten Rindern durch den Sperrbezirk ist verboten.
11. Dünger darf aus verseuchten oder solchen Gehöften, die wegen Seucheverdacht bezw. wegen Verdachts der Ansteckung unter Sperre gestellt sind, bis zur amtlichen Feststellung des Abheilens der Seuche oder der Unverdächtigkeit der betroffenen Viehbestände nicht abgefahren werden.
12. Auf Bahnstationen, die in der Feldmark von verseuchten Ortschaften (Sperrbezirk) liegen, ist das Verladen von Klauenvieh verboten.

Die Anordnung weitergehender Beschränkung bleibt der Entscheidung des Landrats vorbehalten.

II. Beobachtungsgebiet.

Um den Sperrbezirk wird im Sinne des § 59a der Bundesratinstruktion ein Beobachtungsgebiet gebildet, innerhalb dessen alle Wiederkäuer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden.

Dieses Beobachtungsgebiet umfaßt für den Kreis Weststernberg die nachgenannten Gemeinde- und Gutsbezirke mit ihren Ausbauten und Feldmarken: Kunersdorf, Bischofssee, Zohlow, Leißow, Gohlitz und Storkow.

Die nachfolgenden Anordnungen werden getroffen für die vorgenannten Gemeinde- und Gutsbezirke und solche, welche noch nachträglich vom Landrat dem Beobachtungsgebiet zugeteilt und durchs Kreisblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

1. Aus dem Beobachtungsgebiet dürfen Tiere der bezeichneten Gattung ohne ausdrückliche Genehmigung des zuständigen Landrats nicht entfernt werden.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Ausführung zur sofortigen Abschlachtung nach benachbarten Orten und nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen, behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter, veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, erfolgt.

Der Ausführung muß eine Untersuchung durch den Kreistierarzt oder durch einen von mir bestimmten Tierarzt unmittelbar vorausgehen. Das auf Grund dieser Untersuchung auszustellende Attest, welches die Seuchefreiheit und Unverdächtigkeit der Tiere bescheinigen muß, hat eine Gültigkeit von nur 24 Stunden.

Die Genehmigung zur Ausfuhr darf ferner nur unter der Bedingung und nicht früher erteilt werden, als die Polizeibehörde des Schlachtortes sich dem Landrat gegenüber mit der Zuführung der Tiere vorher einverstanden erklärt hat und daß die Tiere den benachbarten Orten oder den Schlachthöfen direkt mittels Wagen oder Eisenbahn zugeführt werden.

Das Um- oder Zuladen von Vieh während des Transportes ist untersagt.

2. Das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen und das Durchfahren mit vorgespannten Rindern durch das Beobachtungsgebiet ist verboten.

Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten.

Auf den im Beobachtungsgebiet liegenden Bahnhöfen ist das Einladen von Klauenvieh, mit Ausnahme der unter Ziff. II 1 bezeichneten Schlachttiere, mit Genehmigung des zuständigen Landrats nur gestattet, wenn die Tiere auf der Verladestelle kurz vor dem Einladen von dem zuständigen Kreistierarzt untersucht und frei von seucheverdächtigen Erscheinungen befunden worden sind.

III.

1. Die Sammelmolkereien des Kreises Weststernberg dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach Abkochen abgeben. Der Abkochung gleich zu erachten ist eine 1/4stündige Erhitzung auf 90° C.

Das Verfüttern von Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Sammelmolkereiinhaber ist nur unter gleicher Bedingung gestattet.

2. Die Vorplätze der Sammelmolkereien, auf denen die milchanfahrenden Wagen halten, desgleichen die Rampen, auf denen die Milchkannen abgesetzt werden, sind täglich gründlich zu reinigen. Die zum Transport der Milch benutzten Kannen, Fässer usw. müssen vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen mit heißer Sodalösung (5 Gewichtsteile Soda auf 100 Gewichtsteile heißes Wasser) gründlich gereinigt werden.

3. Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amts- und Kreisblatt in Kraft.

Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchegefahr beseitigt ist.

4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66, Abs. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bestraft.

5. Im Interesse der baldigen Unterdrückung der Seuche und Beschränkung der Seuchegefahr erwarte ich die sorgfältigste Beobachtung der von mir erlassenen Bestimmungen.

Die von dem Landrate des Kreises Weststernunterm 3. d. Mts. (Sonderausgabe des Kreisblattes vom 3. d. Mts. erlassenen Bekanntmachungen wegen Abgrenzung der Sperr- und Beobachtungsgebiete treten hiermit außer Kraft.

---

2. **B. Kreis Lebus.**

a) Nachdem die Maul- und Klauenseuche in dem Schweinebestande des Schweinehändlers Gatschke in Fürstenwalde (Spree) erloschen ist, werden die unterm 17. v. Mts. von mir getroffenen Anordnungen (Sonderausgabe des Amtsblattes v. 18. v. Mts., S. 355) aufgehoben und durch folgende ersetzt:

Der durch die Begrenzung der Feldstraße, Garten- und Kirchhofstraße der Stadt Fürstenwalde bisher gebildete Sperrbezirk wird dem Beobachtungsgebiete zugeteilt, auf den nunmehr die Bestimmungen unter Ziff. II Abs. 1 u. 2, und Ziff. III meiner landespolizeil. Anordnung vom 2. v. Mts. (Sonderausgabe des Amtsblattes vom 2. v. Mts.) Anwendung finden.

---

b) Mit Rücksicht auf den Neuausbruch der Maul- und Klauenseuche in Bärwinkel und Seelow wird in Abänderung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 2. v. Mts. (Sonderausgabe des Amtsblattes vom 2. v. Mts., S. 333) Nachstehendes angeordnet:

I. Sperrbezirk.

1. Dem bisherigen Sperrbezirk Neuhardenberg werden zugeteilt die nachgenannten Guts- und Gemeindebezirke mit ihren Ausbauten und Feldmarken: Bärwinkel und Quappendorf.

2. Aus dem Gemeinde- und Gutsbezirk Seelow mit den dazu gehörigen Ausbauten und Feldmarken wird ein neuer Sperrbezirk gebildet.

Auf die vorgenannten Gemeinde- und Gutsbezirke finden die Bestimmungen unter Ziff. I 1 bis 12 und Ziff. III 5 und 6 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 18. Oktober d. Js. (Sonderausgabe des Amtsblattes vom 18. Oktober, S. 311—312) Anwendung.

---

3. **C. Stadtkreis Frankfurt a. O.**

Nachdem in dem Ortsteil Nuhnen mit Vorwerk Nuhnen die Maul- und Klauenseuche erloschen ist, wird meine unterm 30. September d. Js. (Sonderausgabe des Amtsblattes vom 30. Sept., S. 275) erlassene landespolizeiliche Anordnung aufgehoben.

Der Ortsteil Nuhnen mit Vorwerk Nuhnen nebst Feldmarken wird dem Beobachtungsgebiet zugeteilt.

Auf diese finden die Bestimmungen unter Ziff. II und Ziff. III 4—7 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 2. v. Mts. (Sonderausgabe des Amtsbl. vom 2. Novbr., S. 333/34) Anwendung.

---

4. **D. Landkreis Cottbus.**

Nachdem der Neuausbruch der Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Kunersdorf des Kreises Cottbus amtlich festgestellt worden ist, wird meine unterm 10. v. Mts. für den Kreis Cottbus erlassene landespolizeiliche Anordnung (Sonderausgabe des A.-Bl. v. 10. Novbr. S. 341/42) wie folgt ergänzt:

I. Sperrbezirk.

Aus der Gemeinde und dem Gutsbezirk Kunersdorf mit den dazu gehörigen Feldmarken wird ein neuer Sperrbezirk gebildet.

II. Beobachtungsgebiet.

Um den Sperrbezirk wird im Sinne des § 59a der Bundesratinstruktion ein Beobachtungsgebiet gebildet, innerhalb dessen alle Wiederkäuer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden.

Dieses Beobachtungsgebiet umfaßt mit den Feldmarken und Ausbauten die Gemeinden und Gutsbezirke Babow, Brahmow, Dahlitz, Gichow, Glinzig, Guhrow, Gulben, Kackrow, Kolkwitz, Krieschow, Limberg, Milkersdorf, Papitz, Ruben, Werben, Wiesendorf und Zaasow.

Auf die vorgenannten Gemeinde- und Gutsbezirke (Ziffer I und II) finden die Bestimmungen unter Ziffer I, II u. III Nr. 4 bis 7 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 10. Nov. d. Js. (Sonderausgabe des A.-Bl. v. 10. Nov. S. 341/42) Anwendung.

Die von dem Landrat unterm 5. d. Mts. (Kreisblatt Nr. 100) erlassene veterinärpolizeiliche Anordnung tritt hiermit außer Kraft.

5. **E. Kreis Arnswalde.**

Mit Rücksicht auf den amtlich festgestellten Neuausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Rittergutes Friedenau des Kreises Arnswalde wird in Ergänzung meiner landespolizeilichen Anordnungen vom 21. November d. Js. (Sonderausgabe des A.-Bl. v. 22. Nov. S. 357/58) und 1. Dezember d. Js. (Sonderausgabe des A.-Bl. vom 2. d. Mts. S. 371) nachstehendes angeordnet.

I. Sperrbezirk.

Aus dem Rittergute Friedenau, einschließlich Knochenmühle, Buchthal, Buchthaler Mühle, Vorwerk Idasheim und den dazu gehörigen Feldmarken wird ein neuer Sperrbezirk gebildet.

Auf den vorgenannten Sperrbezirk finden die Bestimmungen unter Ziffer I 2 bis 12 der obigen landespolizeilichen Anordnung vom 21. November d. Js. Anwendung.

II. Beobachtungsgebiet.

Neben diesem und den bisherigen Sperrbezirken wird im Sinne des § 59a der Bundesrat-Instruktion ein Beobachtungsgebiet gebildet, innerhalb dessen alle Wiederkäuer und Schweine unter polizeilicher Beobachtung gestellt werden.

Dieses Beobachtungsgebiet umfaßt **den gesamten Kreis Arnswalde**.

Auf diesen finden die Bestimmungen unter Ziffer I 1 bis 2, III 1 bis 5 der obigen landespolizeilichen Anordnung vom 21. Novbr. d. Js. Anwendung.

Alle entgegenstehenden Anordnungen wegen Abgrenzung des Beobachtungsgebietes (Ziffer II Abs. 2 und 3 der landespolizeilichen Anordnung vom 21. Nov. und Ziffer II 1 des landespolizeilichen Anordnung vom 1. Dezbr.) werden hiermit aufgehoben.

Die von dem Landrat unterm 4. d. Monats (Nr. 214 des Kreisblattes v. 6. d. Mts.) erlassene Bekanntmachung wegen des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in Friedenau tritt hiermit außer Kraft.

---

6. **F. Kreis Sorau N.-L.**

Nachdem in der Gemeinde Grabig des Kreises Sorau N.-L. ein Neuausbruch der Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, wird in Ergänzung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 10. Oktober d. Js. (Sonderausgabe d. A.-Bl. vom 11. Okt. S. 291/92), nachstehendes angeordnet:

I. Sperrbezirk.

Aus dem verseuchten Orte Grabig mit den dazu gehörigen Ausbauten und Feldmarken und den nordwestlich der Gabelung der Pförtener und Gubener Straße gelegenen Teilen von Sorau Stadt wird ein neuer Sperrbezirk gebildet.

II. Beobachtungsgebiet.

Dem bisherigen Beobachtungsgebiete werden zugeteilt die Gemeinde- und Gutsbezirke Gurkau, Schönwalde und Seifersdorf.

Auf die vorgenannten Guts- und Gemeindebezirke (Ziff. I u. II) finden die Bestimmungen unter Ziff. I, II, III meiner landespolizeilichen Anordnungen vom 10. Okt. d. Js. (Sonderausgabe d. A.-Bl. vom 11. Okt. S. 291/92) und Ziff. II 2, vom 10. Novbr. d. Js. (Sonderausgabe d. A.-Bl. v. 10. Novbr. S. 343) Anwendung.

Die von dem Landrat unterm 29. v. Mts. (Extraausgabe des Kreisblattes) erlassene veterinärpolizeiliche Anordnung tritt hiermit außer Kraft.

Frankfurt a. O., den 6. Dezember 1910.

Der Regierungspräsident.
J. V. Keller.

Diese Ausgabe umfaßt die Seiten 383—386 (1/2 Bogen).

Verlag: Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck: Königliche Hofbuchdruckerei Trowitzsch u. Sohn zu Frankfurt a. O.